

dem Verkauf vereinnahmten Beträge, soweit es nachgeordnete Haushaltsorganisationen betrifft,

- a) die zum Haushalt der Republik gehören, dem zuständigen Einzelplan des Haushaltes der Republik zuzuführen. Von den zentralen Staatsorganen können in Höhe dieser Beträge, höchstens aber im Rahmen der für Umsetzungen von Haushaltsmitteln geltenden Sätze, außerplanmäßige Ausgaben für die Anschaffung von Arbeitsmitteln erfolgen;
- b) die zu den Haushalten der örtlichen Organe gehören, dem betreffenden örtlichen Haushalt zuzuführen. Die Verwendung kann nach den gesetzlichen Bestimmungen über Mehreinnahmen erfolgen.

(4) Die am Jahresende gemäß Abs. X nichtverbrauchten Mittel können in das folgende Jahr übertragen werden. Für die zentralen staatlichen Organe wird der * Vortrag dieser Mittel durch Buchungsanweisung geregelt. Die übertragenen Mittel können als Finanzierungsquelle für den Investitionsplan oder für überplanmäßige Ausgaben zur Anschaffung von Arbeitsmitteln eingesetzt werden. Bei den örtlichen Räten hat der Vortrag der nichtverbrauchten Mittel und deren Verwendung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Zuführung und Verwendung der Mittel des Rücklagenfonds der örtlichen Volksvertretungen zu erfolgen.

§ 8

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte, die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte und die Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen kontrollieren, daß ungenutzte Arbeitsmittel und Materialien angeboten und abgegeben werden.

(2) Werden ungenutzte Arbeitsmittel und Materialien nicht entsprechend dieser Anordnung angeboten, sind vom Leiter der Haushaltsorganisation bzw. wenn dieser nichts veranlaßt, vom Leiter des übergeordneten Fachorgans disziplinarische Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu fordern.

(3) Die Leiter der Haushaltsorganisationen haben jährlich in den Analysen zur Erfüllung des Haushaltsplanes und bei Rechenschaftslegungen die Auslastung und ökonomische Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Materialien und Arbeitsmittel einzuschätzen.

§ 9

Alle Veränderungen im Bestand der beweglichen Grundmittel, der zu inventarisierenden Arbeitsmittel und des Materials sind auf Grund von Belegen nach den geltenden Bestimmungen über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums in die Anlagenkartei bzw. das Vermögensbuch oder den Bestandsnachweis für Verbrauchsmaterial einzutragen.

§ 10

Die ökonomische Nutzung der beweglichen Grundmittel der Geld- und Kreditinstitute sowie die Abgabe deren ungenutzter Grundmittel wird in einer Anweisung geregelt.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 28. Oktober 1954 über die Abgabe und den Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände durch Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen (ZB1. S. 544) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. November 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Geiß
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Stellung, Aufgaben und Tätigkeit der Justitiare im Bereich des Volkswirtschaftsrates.

Vom 9. November 1963

Das sozialistische Recht ist auf die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung gerichtet. Es hat die Aufgaben dieser Entwicklung und die staatlichen Grundregeln des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen zum Hauptinhalt und ist ein wichtiges Instrument des Staates, um den umfassenden Aufbau des Sozialismus zu organisieren. Durch die Gestaltung und Anwendung des sozialistischen Rechts muß den ökonomischen Gesetzen Ausdruck verliehen und die Initiative der Werktätigen auf die bewußte Ausnutzung dieser Gesetzmäßigkeiten gelenkt werden.

Die Verwirklichung der Aufgaben des Rechts bei der Lösung der vielgestaltigen Probleme der weiteren Entwicklung der Industrie entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft stellt auch erhöhte Anforderungen an die Tätigkeit der Justitiare. Es wird daher folgendes angeordnet:

I.

Grundsätze der juristischen Betreuung

§ 1

(1) Die Leiter der Organe, Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Volkswirtschaftsrates sind dafür verantwortlich, daß

die sozialistische Gesetzlichkeit durchgesetzt und eingehalten wird,

die Mittel des Rechts in stärkerem Maße als bisher zur Qualifizierung der Leitung der Betriebe und Einrichtungen im Kampf um die Erfüllung der Pläne, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Erzielung hoher ökonomischer Ergebnisse eingesetzt werden.

die Werktätigen in immer stärkerem Umfange in die bewußte Verwirklichung des sozialistischen Rechts einbezogen werden,

die Wirksamkeit der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ■ ständig analysiert wird mit dem Ziel, Rechtsnormen zu entwickeln und vorzuschlagen,